

► Landgericht München II

### Pflichtteilsrechte begrenzen die Testierfreiheit

| Das LG München II hatte sich in seinem Urteil vom 24.2.17 (13 O 5937/15, Abruf-Nr. 193457) mit der Frage beschäftigt, ob eine testamentarisch angeordnete Schiedsklausel dem Pflichtteilsberechtigten den Zugang zu den staatlichen Gerichten verwehrt. |

Der Erblasser E bestimmte in seinem Testament, dass alle das Testament betreffenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger Auseinandersetzungen über die Höhe etwaiger Pflichtteilsansprüche vor dem Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof der Deutschen Notare (SDH) zu verhandeln seien. E hatte eines seiner Kinder enterbt. Es machte Pflichtteilsansprüche vor dem LG geltend. Der Erbe wendet nun die Unzulässigkeit des Rechtswegs ein, da ein Schiedsgericht berufen sei. Das LG vertritt zutreffend die Auffassung, dass der E in den rechtlichen Gehalt der Pflichtteilsansprüche nicht eingreifen kann. Die Pflichtteilsrechte begrenzen die Testierfreiheit. Daraus folgt, dass dem E auch jede Beschränkung des Pflichtteilsrechts in Bezug auf die Verfolgung und Durchsetzung des Rechts verwehrt ist.

**MERKE** | Entscheidender Vorteil eines Schiedsgerichts ist neben der zügigen, endgültigen Entscheidung durch ausgewiesene Fachleute, dass die Verhandlungen nicht öffentlich sind. Dies verhindert, dass Erbstreitigkeiten bekannter Familien durch die Presseberichterstattung in der Öffentlichkeit ausgetragen werden.

► Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

### Unfallrente wurde 33 Jahre über den Tod hinaus weiterbezahlt

| Der Vater bezog eine Verletztenrente vom Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) für einen Baustellenunfall aus dem Jahre 1962. Die Rente wurde stets auf ein Postspargbuch der Mutter überwiesen. Erst als die Mutter im betreuten Wohnen untergebracht wurde und die Tochter dem GUV ihre Generalvollmacht vorlegte, wurde der Tod des Vaters bekannt. |

Nach Angaben der GUV waren 166.000 EUR zu viel bezahlt worden. Die Tochter hatte bereits 25.000 EUR für die letzten vier Jahre zurückgezahlt. Dann hatte sie das Postspargbuch der Mutter kraft ihrer Generalvollmacht aufgelöst und das Restguthaben von 129.000 EUR auf ein anderes Konto überwiesen. Gegen ihre eigene Inanspruchnahme wandte sie ein, der Verband möge die Rückforderung vorrangig gegenüber der Postbank als kontoführendem Kreditinstitut geltend machen. Dem ist das LSG nicht gefolgt (LSG Niedersachsen-Bremen 30.3.17, L 16/3 U 58/14, Abruf-Nr. 193481). Es hat die Tochter als „Verfügende“ und damit Zahlungspflichtige i. S. des § 96 Abs. 4 SGB VII angesehen. Ein Rücküberweisungsanspruch gegen die Bank aus § 93 Abs. 3 SGB VII komme nach Auflösung des Rentenkontos gerade nicht mehr zum Tragen. Scheitert die Rücküberweisung, hafteten sowohl der Verfügende als auch der Begünstigte und der Erbe. Die Rückforderung sei auch nicht verjährt, da die Frist erst ab Kenntnis des GUV laufe. Das Gericht hat die Akten an die Staatsanwaltschaft übergeben, um prüfen zu lassen, ob sich die Tochter strafbar gemacht hat.

Erblasser verfügt,  
dass nur Schieds-  
gericht zuständig ist

Kind macht zu Recht  
seinen Pflichtteil vor  
einem staatlichen  
Gericht geltend

Nicht die Bank,  
sondern die Tochter  
haftet für Rückzah-  
lung